

Informationen für Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen zur Berufsausübung im Kanton Graubünden (gültig ab 1. Januar 2018)

Ausgangslage

Am 2. September 2016 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden einer Totalrevision unterzogen. Mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Prot. Nr. 554) hat die Regierung das neue Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und auf diesen Zeitpunkt die Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) an das neue Gesundheitsgesetz angepasst.

Im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen sind – in Anlehnung an die Neuregelungen auf Bundesebene – im Bereich Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen, Berufspflichten und Disziplinarverfahren verschiedene Anpassungen und Ergänzungen im neuen Gesundheitsgesetz vorgenommen worden.

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf die Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen im Kanton Graubünden gestellt werden.

Fragen und Antworten

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist auch stets die männliche Form gemeint und umgekehrt.

1. Bewilligungserfordernis

Wer benötigt eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden?

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung Tätigkeiten ausübt, die folgenden Berufen zugeordnet werden:

- a) Ärztin
- b) Apothekerin
- c) Zahnärztin
- d) Chiropraktorin
- e) Dentalhygienikerin
- f) Drogistin
- g) Hebamme
- h) Ergotherapeutin
- i) Ernährungsberaterin
- j) Logopädin
- k) medizinische Masseurin
- l) Pflegefachfrau
- m) Physiotherapeutin
- n) Podologin
- o) Psychotherapeutin
- p) Osteopathin
- q) Optometristin
- r) Naturheilpraktikerin

Ist es für die Bewilligungspflicht von Bedeutung, ob ich angestellt oder selbstständig tätig bin (selber eine Praxis habe)?

Nein. Wenn Sie in eigener fachlicher Verantwortung einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung. Dies ist unabhängig davon, ob Sie den bewilligungspflichtigen Beruf als angestellte Person oder selbstständig (in eigener Praxis) ausüben.

Wie lange ist eine erteilte Berufsausübungsbewilligung gültig?

Grundsätzlich ist eine Berufsausübungsbewilligung unbefristet gültig. Das Gesundheitsamt kann aber Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligung in fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art vorsehen oder Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und regional ausgewogenen Versorgung erforderlich ist.

Mir ist eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden erteilt worden. Muss ich die Tätigkeit im Kanton umgehend aufnehmen?

Wenn Ihnen die Berufsausübungsbewilligung erteilt worden ist und Sie die Berufsausübung im Kanton Graubünden nicht innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung aufnehmen, erlischt die Berufsausübungsbewilligung. Mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Berufsausübungsbewilligung wird beim Berufsregister abgemeldet.

Ich verfüge über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden. In einem halben Jahr werde ich 70 Jahre alt. Habe ich etwas zu unternehmen, wenn ich meinen Beruf weiterhin ausüben will?

Wenn Sie den Beruf weiterhin ausüben wollen, haben Sie vor Ihrem 70. Geburtstag dem Gesundheitsamt unaufgefordert den amtsärztlichen Nachweis einzureichen, dass keine

physischen oder psychischen Gründe gegen die Berufsausübung vorliegen. Falls Sie dem Gesundheitsamt diesen Nachweis nicht einreichen, erlischt Ihre Berufsausübungsbewilligung automatisch. Mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Berufsausübungsbewilligung wird beim Berufsregister abgemeldet.

Was passiert, wenn ich unrechtmässig ohne Berufsausübungsbewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübe?

Das Gesundheitsamt ist gehalten, gegen Sie ein Disziplinar- oder Strafverfahren zu eröffnen. Es kann eine Busse bis 20 000 Franken ausgesprochen werden.

Was ist für die Anstellung von Mitarbeitenden in einer Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis, in medizinischen Zentren sowie in Spitälern und Kliniken zu beachten?

Eine Person, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, darf nur Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die eine der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, anstellen:

- die über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis verfügen,
- die vertrauenswürdig sind sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
- die über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen,
- denen die Berufsausübungsbewilligung in einem Kanton oder in einem andern Land nicht entzogen wurde,
- denen gegenüber kein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde.

Eine Person mit einem ausländischen, nicht oder noch nicht eidgenössisch anerkannten Diplom oder Bildungsabschluss möchte einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben. Diese Person will sich bei einem Berufskollegen mit Berufsausübungsbewilligung anstellen lassen. Ist dies zulässig?

Nein. Die Anstellung der Person mit einem ausländischen Diplom bzw. Bildungsabschluss ist erst zulässig, wenn dieses Diplom bzw. dieser Bildungsabschluss eidgenössisch aner-

kannt ist. Im Widerhandlungsfall riskiert der anstellende Berufskollege ein Disziplinarverfahren.

Ein Arzt mit einem ausländischen Arztdiplom möchte sich bei einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung anstellen lassen, um das eidgenössische Arztdiplom zu erwerben. Ist dies zulässig?

Ja. Für die Dauer der Erlangung eines eidgenössischen Diploms oder der eidgenössischen Anerkennung ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels darf der Arzt mit Berufsausübungsbewilligung den Arzt mit ausländischem Arztdiplom anstellen.

Ich bin als Pflegedienstleiter in einem Spital (oder Pflegeheim oder bei der Spitem) tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann?

Ja. Neu benötigen die Pflegedienstleiter in Spitälern (oder Pflegeheim oder bei der Spitem) eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Da Sie in Ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr z.B. von einem Chefarzt (oder vom Geschäftsführer) wahrgenommen werden.

Ich bin Pflegefachfrau und bei der Spitem tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau?

Nein. Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau, wenn Sie als Leitung Pflege in der Spitem tätig sind.

Ich bin als Leiter Physiotherapie in einem Spital tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut?

Ja. Neu benötigen die Leiter Physiotherapie in Spitälern eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut. Da Sie in Ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr z.B. von einem Chefarzt wahrgenommen werden.

Ich bin Logopädin und pädagogisch-therapeutisch im schulischen Bereich tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Logopädin?

Nein. Logopäden unterstehen insoweit der Bewilligungspflicht, als sie Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.

Ich bin Dentalhygienikerin und in einer Zahnarztpraxis angestellt. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin?

Ja. Sie üben Ihre Tätigkeit als Dentalhygienikerin in eigener fachlicher Verantwortung aus. Ein Zahnarzt ist – weil nicht ein Angehöriger desselben Berufs – nicht mehr zur Übernahme der fachlichen Verantwortung für eine Dentalhygienikerin berechtigt.

Ich bin als Arzt (mit Arztdiplom und mit z.B. Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin) in einer Gemeinschafts-/Gruppenpraxis tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt? In welchen Fällen benötige ich allenfalls keine Berufsausübungsbewilligung?

Ja. Wenn Sie die ärztliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt.

Falls Sie Ihre ärztliche Tätigkeit nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie keine Berufsausübungsbewilligung. In diesem Fall haben Sie aber jemanden zu bezeichnen, der für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt. Die Person, die für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt, muss über den gleichen Facharzttitel wie Sie und über die Berufsausübungsbewilligung als Arzt im Kanton Graubünden verfügen.

Ich verfüge über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden. Kann ich für meine Berufskollegen die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Wenn Sie über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt verfügen, können Sie die fachliche Verantwortung für einen Arztberufskollegen übernehmen, wenn dieser über den gleichen Facharzttitel wie Sie verfügt. Bei den übrigen Gesundheitsfachpersonen können Sie die fachliche Verantwortung für den Berufskollegen übernehmen, wenn dieser eine Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs ist.

Die Übernahme der fachlichen Verantwortung bedeutet, dass die fachliche Leitung (Instruktion), die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Diagnose und Behandlung bei Ihnen liegen. Als fachlich verantwortliche Person werden Sie für Verfehlung und nicht eingehaltene Berufspflichten Ihrer Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen. So sind Sie beispielsweise verantwortlich, dass die Ihnen fachlich unterstellten Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihr Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht). Diese Konsequenzen der Übernahme der fachlichen Verantwortung gelten

für alle Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

Angesichts dieser hohen Anforderungen an einen fachlich Verantwortlichen wird empfohlen, dass in Gemeinschaft- und Gruppenpraxen jede Medizinal- und Gesundheitsfachperson, die aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung eigenverantwortlich tätig sein kann, eine Berufsausübungsbewilligung beim Gesundheitsamt einholt.

Ich bin Naturheilpraktiker im Bereich Ayurveda-Medizin. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung?

Ja. Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker im Fachbereich Ayurveda.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllen?

In persönlicher Hinsicht muss die gesuchstellende Person vertrauenswürdig seien sowie physisch und psychisch Gewähr für einen einwandfreie Berufsausübung bieten.

In fachlicher Hinsicht hat die gesuchstellende Person – je nach Beruf – über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis zu verfügen.

Neu hat die gesuchstellende Person auch über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons zu verfügen. Zu diesem Zweck hat sie ein international anerkanntes Sprachdiplom einer kantonalen Amtssprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis muss nur erbracht werden, wenn die gesuchstellende Person die Aus- und Weiterbildung nicht mehrheitlich in einer Amtssprache des Kantons absolviert hat.

Wann muss ich das Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung einreichen?

Das Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ist spätestens 14 Tage vor der Tätigkeitsaufnahme dem Gesundheitsamt mit den vollständigen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf dem Gesuchsformular aufgeführt.

Die Gesuchsformulare sind auf der homepage des Gesundheitsamtes aufgeschaltet und können heruntergeladen werden (www.gesundheitsamt.gr.ch → Bereiche → Aufsicht und Bewilligungen → Berufe → Formulare).

Was passiert, wenn ein Gesuch nicht vollständig eingereicht wird?

Ist ein Gesuch nicht vollständig eingereicht, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung führen. Ohne Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung darf die Tätigkeit zur Berufsausübung nicht aufgenommen werden. Im Widerhandlungsfall ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Es kann eine Busse bis 20 000 Franken ausgesprochen werden.

Ich bin Naturheilpraktiker im Bereich TCM und möchte eine Praxis eröffnen. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Berufsausübungsbewilligung zu erhalten? Was gilt für die Bereiche Homöopathie, TEN und Ayurveda-Medizin?

Sie haben – wie in der obigen Frage ausgeführt – die Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht und die Sprachkenntnisse zu erfüllen. Dies gilt für alle vier Bereiche TCM, TEN, Homöopathie und Ayurveda-Medizin. In fachlicher Hinsicht ist neu, dass Sie nach erfolgreicher Absolvierung der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktiker das eidgenössische Diplom in TCM einreichen müssen. Die EMR-Registrierung oder Verbandsprüfung stellen keine Bewilligungsvoraussetzung mehr dar. Auch für die anderen Bereiche ist das Diplom in TEN, Homöopathie oder Ayurveda-Medizin eine Bewilligungsvoraussetzung.

3. Berufspflichten

Muss für jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden? Für wen gilt diese Pflicht?

Es ist von jeder Patientin und jedem Patienten eine laufend nachzuführende Dokumentation anzulegen, die während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren ist. Sie kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die Personen, welche die Einträge veranlasst bzw. vorgenommen haben, müssen unmittelbar ersichtlich sein. Diese Pflicht gilt für alle Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

Auf welchen Betrag muss ich meine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen?

Die minimale Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt 5 Mio. Franken für Medizinalpersonen und 3 Mio. Franken für andere Gesundheitsfachpersonen.

Wer muss im Kanton Graubünden Notfalldienst leisten?

Ärzte und Zahnärzte, welche die Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsausübungs-bewilligung erfüllen und im Kanton tätig sind, sind zur Teilnahme am regionalen Notfalldienst der kantonalen Standesorganisation gemäss deren Regelung verpflichtet. Ausgenommen sind Ärzte, die hauptberuflich in einem öffentlichen Spital angestellt sind und Notfalldienst in diesem Spital leisten. Diese Berufspflicht betrifft sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder von Standesorganisationen.

Die Organisation des regionalen Notfalldienstes und die Rechte und Pflichten der Ärzte und Zahnärzte im Rahmen des Notfalldienstes sind von den kantonalen Standesorganisationen im Einvernehmen mit dem Departement zu regeln. Das Gesundheitsamt hat die beiden Standesorganisationen auf ihren Regelungsbedarf hingewiesen.

Darf ich als Arzt oder Zahnarzt als Notfallnummer eine 0900-Nummer verwenden?

Nein. Neu ist den Ärzten und Zahnärzten untersagt, für ihre Notfallnummern kostenpflichtige Mehrwertdienstnummern wie beispielsweise 0900.. zu verwenden. Den Widerhandlungsfall hat das Gesundheitsamt mit einer Busse zu ahnden.

4. Vollzug des Gesundheitsgesetzes

Was geschieht, wenn sich eine Medizinal- oder Gesundheitsfachperson nicht an die Regelungen des Gesundheitsgesetzes hält?

Als zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Disziplinar- (Busse oder andere Massnahmen), Straf- (Busse) oder Administrativverfahren (Bewilligungsentzug) durchzuführen.

Muss ich den zuständigen Mitarbeitern des Gesundheitsamtes Zugang zu meiner Praxis, Einrichtungen und Aufzeichnungen gewähren?

Ja. Das Gesundheitsamt ist gehalten, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Pflichten der Gesundheitsfachpersonen zu überwachen. Es führt Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Bei Verdacht auf nachträgliche Nichterfüll-

lung der Bewilligungsvoraussetzungen wie auch bei Verletzung der Berufspflichten oder der Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons hat die in Verdacht stehende Person dem Gesundheitsamt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit und unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Es kann auch Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

Sind die Kontrollen des Gesundheitsamtes stets unangemeldet?

Nein, nicht bei ordentlichen Kontrollen. Ordentliche Kontrollen sind Prüfungen im Rahmen eines Gesuchs um Bewilligungserteilung und erfolgen nach Terminabsprache.

Wo kann ein Patient Beschwerde einreichen, wenn er feststellt, dass eine Medizinal- oder Gesundheitsfachperson rechtliche Vorgaben verletzt?

Beim Gesundheitsamt, Planaterrastrasse 16, 7000 Chur.

Auf der Homepage des Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck ein Beschwerdeformular aufgeschaltet (www.gesundheitsamt.gr.ch → Bereiche → Aufsicht und Bewilligungen → Berufe → Beschwerden).